

Jahresbericht des Petitionsausschusses des Landtages Brandenburg vom 16. Juni 2009

Schriften des Landtages Brandenburg

Heft 3/2009

Jahresbericht des Petitionsausschusses des Landtages Brandenburg vom 16. Juni 2009

# **Impressum**

Herausgeber:

Landtag Brandenburg Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: Landtag Brandenburg

Druck: Druckerei Feller, Teltow

# Inhalt

Vo	Vorwort				
Mit	glie	der des Petitionsausschusses	7		
Ве	Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses				
I.	Sta	tistische Angaben	9		
II.		chtsgrundlagen	9		
III.		gemeines aus der Tätigkeit des Petitionsausschusses	10		
	1.	Zusammenarbeit mit Behörden	10		
	2.	Petitionen im Plenum	11		
	3.		11		
	4.	Umfrage	12		
IV.		nwerpunkte der Petitionsbearbeitung	13		
	1.	Grenzüberschreitender Schulbesuch in			
	_	Mecklenburg-Vorpommern	13		
	2.		14		
		Arbeitslosengeld II	15		
	4.	Keine Rundfunkgebührenbefreiung ohne Leistungsbescheid			
		aus dem Befreiungskatalog des Rundfunkgebührenstaats-	4.5		
V.	E:	vertrages zelfälle	15 <b>17</b>		
v.			16		
	1. 2.	Einrichtung einer 7. Jahrgangsstufe an Gymnasien Beschulung eines Kindes mit Förderbedarf an einer	10		
	۷.	Berliner Schule	18		
	3.	Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses	10		
	٥.	an eine öffentliche Abwasserleitung	19		
	4.	Datenschutz im innerbehördlichen Briefverkehr	20		
	5.	Kontrolle von Schreiben des Petitionsausschusses	20		
	6.	Haftbedingungen	21		
	7.	Ermöglichung eines Wohnungswechsels	22		
	8.	Befreiung von Entgelten für im Rahmen von Sportveran-			
	٥.	staltungen genutzte Waldflächen	23		
	9.	Ablehnung einer Weiterbildungsmaßnahme	24		
	-	Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes während			
		des Bezugs von Leistungen nach SGB II	25		
	11.	Beabsichtigte Verringerung des Grades der Behinderung	26		
		Entgegennahme von Fundtieren	27		

13. Reaktion von Behörden auf eine Anzeige über unsachgemäße Lagerung von Abfällen und Mineralölen auf einem seenahen	
Grundstück	28
<ol> <li>Geruchsbelästigungen durch Ferkelaufzuchtanlage</li> </ol>	29
15. Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf einem Friedhof	30
16. Sorge um zu hohe Waschbärenpopulation	31
Anlage zum Jahresbericht	33
Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete	33
Anzahl der Befassungen mit Petitionen nach Sachgebieten	34

#### Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

im Petitionsausschuss sind Abgeordnete aller Fraktionen des Landtages Brandenburg vertreten. Einmal im Jahr berichtet der Petitionsausschuss allen Abgeordneten über seine Tätigkeit. Seinen aktuellen und letzten Jahresbericht der 4. Wahlperiode hat der Petitionsausschuss in der 88. Sitzung des Landtages am 2. Juli 2009 vorgestellt (Drucksache 4/7668).



Um die Arbeit des Petitionsausschusses über den Landtag hinaus einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist der aktuelle Jahresbericht - wie auch schon seine vorherigen zwei Berichte - in der Schriftenreihe des Landtages Brandenburg erschienen. Mit dieser Broschüre möchte der Petitionsausschuss über das Petitionswesen allgemein und die Arbeit des Ausschusses im Berichtszeitraum informieren. Über die Vielfältigkeit der Bürgeranliegen, mit denen sich der Ausschuss befasst, gibt eine statistische Übersicht am Ende der Broschüre Auskunft.

Gemeinsam mit den anderen Ausschussmitgliedern möchte ich Ihr Interesse an unserer Arbeit wecken. Vielleicht haben auch Sie eine Angelegenheit, in welcher der Petitionsausschuss für Sie tätig werden kann. Nur wenn Sie Ihre Rechte kennen, haben Sie die Möglichkeit, von Ihrem verfassungsgemäß garantierten Anspruch auf Behandlung Ihrer Anliegen durch den Ausschuss Gebrauch zu machen.

Haben Sie weitere Fragen? Zögern Sie nicht, sich an den Ausschuss als Gremium, ein Ausschussmitglied direkt oder aber an das Sekretariat des Petitionsausschusses zu wenden. Welche Abgeordneten des Landtages Brandenburg Mitglieder des Petitionsausschusses der 4. Wahlperiode sind, können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen. Selbstverständlich werden auch die Mitglieder des Petitionsausschusses der 5. Wahlperiode, der sich nach der Landtagswahl am 27. September 2009 konstituieren wird, ein offenes Ohr für Ihre Anliegen haben.

Aufschlussreiche Hinweise zum Petitionsrecht bietet im Übrigen das Faltblatt "Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg", welches Sie über das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Landtages Brandenburg beziehen

können (Telefon: 0331 966-1288 oder -1251). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landtages (www.landtag.brandenburg.de). Hier finden Sie auch ein Formular zum Einreichen einer Petition.

Im Namen meiner Ausschusskollegen bedanke ich mich für das dem Ausschuss entgegengebrachte Vertrauen. Ich verabschiede mich als Vorsitzender des Petitionsausschusses der 4. Wahlperiode und hoffe auf Ihr reges Interesse an der Arbeit des Petitionsausschusses.

Potsdam im Juli 2009

Thomas Domes

**Thomas Domres** 

Vorsitzender des Petitionsausschusses

#### Der Petitionsausschuss ist erreichbar unter:

Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Postfach 60 10 64 14410 Potsdam

Telefon: 0331 966-1135 Fax: 0331 966-1139

 $\hbox{E-Mail: petitions auss chuss@landtag.brandenburg.de} \\$ 

(Hinweis: Da derzeit ein elektronisches Unterschriftsverfahren nicht verfügbar ist, kann eine Petition rechtswirksam noch nicht per E-Mail eingereicht werden.)

#### Mitglieder des Petitionsausschusses:

#### Vorsitzender:



Herr Thomas Domres (DIE LINKE)

#### Stellvertretende Vorsitzende:



Frau Prof. Dr. Sieglinde Heppener (SPD)

# **Ordentliche Mitglieder**

SPD



Herr Thomas Günther

Frau Prof. Dr. Sieglinde Heppener



Frau Kerstin Kircheis

DIE LINKE



Frau Kerstin Bednarsky



Herr Thomas Domres



Frau Karin Weber

CDU



Frau Carola Hartfelder



Herr Detlef Karney



Frau Birgit Fechner

# Stellvertretende Mitglieder

SPD: Frau Barbara Hackenschmidt, Herr Ralf Holzschuher, Frau Sylvia Lehmann DIE LINKE: Frau Helga Böhnisch, Frau Margitta Mächtig, Frau Carolin Steinmetzer-Mann

CDU: Herr Alard von Arnim, Frau Roswitha Schier

DVU: Herr Markus Nonninger

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz)

I.

#### Statistische Angaben

Dem Petitionsausschuss sind in der laufenden Wahlperiode bisher 3481 Petitionen zugesandt worden. Von diesen hat der Ausschuss - neben den aus der vorangegangenen Wahlperiode übernommenen Eingaben und Beschwerden - in 72 Sitzungen 3260 Petitionen abschließend bearbeitet. In der aktuellen Legislaturperiode hat sich der Eingang von Petitionen nach einem Anstieg in den ersten Jahren bei zirka 780 Petitionen pro Jahr verstetigt.

Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss das Plenum in den vierteljährlich vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet. Die Verteilung auf die Aufgabengebiete im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigefügten Statistik entnommen werden.

II.

## Rechtsgrundlagen

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, des Artikels 24 der Landesverfassung, nach den Regelungen des Artikels 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.

Artikel 17 des Grundgesetzes gibt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Über Petitionen an den Landtag Brandenburg entscheidet nach Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung ausschließlich der Petitionsausschuss, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet. Für die Erledigung seiner Aufgaben ist der Petitionsausschuss durch die Landesverfassung und das Petitionsgesetz mit umfangreichen Rechten ausgestattet worden. So kann der Ausschuss von der Landesregierung und allen ihren Mitgliedern sowie allen Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen mündliche und

schriftliche Auskünfte, die Gestattung von Ortsbesichtigungen und die Vorlage von Akten verlangen. Der Petitionsausschuss hat so die Möglichkeit, aufgrund einer Petition das Handeln oder Unterlassen einer Verwaltung bzw. von Mitarbeitern einer Verwaltung im Land Brandenburg zu prüfen. Dabei hat der Ausschuss jedoch die kommunale Selbstverwaltung zu beachten.

Dem Petitionsrecht kommt grundsätzlich noch eine weitere Funktion zu. Durch die Petitionen erreichen das Parlament Informationen, die dieses zur Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive, zur Beseitigung von Missständen, aber auch für die sachgemäße Handhabung seiner Gesetzgebungsgewalt benötigt. Der Petitionsausschuss ist bemüht, diese Informationen den zuständigen Fachausschüssen des Landtages bzw. den Fraktionen zuzuleiten, damit diese die Thematik der Petitionen bei ihrer Arbeit und in konkreten Gesetzgebungsverfahren mit berücksichtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Petitionsausschuss oder aber auch die Fachausschüsse Schwachstellen in der Landesgesetzgebung erkennen und auf diese hinweisen bzw. diese beheben können.

Der Bericht des Ausschusses befasst sich im Folgenden zunächst mit allgemein berichtenswerten Sachverhalten aus der Tätigkeit des Ausschusses im Berichtszeitraum (III.). Es folgen Schwerpunkte der Petitionsbearbeitung, die aufgrund der Anzahl oder des Inhalts der Petitionen bemerkenswert sind (IV.). Daran schließt sich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle an, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind (V.).

III.

# Allgemeines aus der Tätigkeit des Petitionsausschusses

#### 1. Zusammenarbeit mit Behörden

Die bereits in den vorangegangenen Jahresberichten geschilderte grundsätzlich gute Zusammenarbeit mit den Dienststellen im Land Brandenburg hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Neben der weiterhin umfassenden Berichterstattung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zu Petitionen aus dem Schwerpunktbereich Arbeitslosengeld II soll an dieser Stelle auch das Ministerium der Justiz erwähnt werden, das in einigen Stellungnahmen zum Teil über das mit der jeweiligen Petition verfolgte Anliegen hinausgehend berichtet hat. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein Fall, in dem sich das Ministerium der Justiz - obgleich nicht Gegenstand der Petition - veranlasst sah, eine Überprüfung der Recht- und

Zweckmäßigkeit eines Disziplinarverfahrens vorzunehmen. Im Ergebnis gelangte das Ministerium zu der Einschätzung, dass das gegen den Petenten geführte Verfahren nicht rechtmäßig war, was entsprechende Erörterungen und Festlegungen im Rahmen der Fachaufsicht zur Folge hatte.

In Ausnahmefällen gab es allerdings auch Anlass zu Kritik an der Berichterstattung gegenüber dem Petitionsausschuss. So musste der Ausschuss beispielsweise in zwei Fällen jeweils nach Abschluss des Petitionsverfahrens feststellen, dass er von den um Stellungnahme ersuchten Behörden unzutreffende Auskünfte erhalten hatte, die an die Petenten weitergegeben wurden. Diese wandten sich zur Richtigstellung mit entsprechenden Unterlagen noch einmal an den Ausschuss. Die mit den unzutreffenden Aussagen konfrontierten Behörden räumten ihre fehlerhafte Berichterstattung gegenüber dem Petitionsausschuss ein und machten deutlich, mit welchen Maßnahmen Wiederholungsfälle künftig vermieden werden sollen. In einem dieser Fälle führte eine kritische Auswertung der Angelegenheit zu organisatorischen Veränderungen in dem betreffenden Fachbereich der Behörde.

#### 2. Petitionen im Plenum

Im Berichtszeitraum wurde erstmals von der Möglichkeit des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Petitionsgesetzes Gebrauch gemacht, wonach eine Fraktion des Landtages beantragen kann, dass über Petitionen im Plenum des Landtages entschieden wird. Durch diesen Antrag ging die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Petitionen vom Petitionsausschuss an das Plenum über. Es handelte sich hierbei um Petitionen zur Personalausstattung der Kindertagesstätten im Land Brandenburg. Eine abschließende Behandlung der Petitionen fand in der 82. Sitzung des Landtages am 26. Februar 2009 statt.

#### 3. Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit

Der Petitionsausschuss hat im Berichtszeitraum zu verschiedenen Petitionen beschlossen, Ortsbesichtigungen durchzuführen bzw. Gespräche vor Ort mit Betroffenen und Behördenvertretern zu führen. Dabei wurden auch Inhaftierte besucht. Darüber hinaus fanden Gespräche mit Petenten in den Bürgerbüros der Ausschussmitglieder statt. Beim Brandenburg-Tag am 6. und 7. September 2008 in Königs Wusterhausen hatten Bürger Gelegenheit, am Stand des Landtages mit Mitgliedern des Petitionsausschusses ins Gespräch zu kommen, sich über die Möglichkeiten des Petitionsrechts zu informieren und Petitionen einzureichen

#### 4. Umfrage

Der Petitionsausschuss ist bemüht, die Anliegen der Petenten sorgfältig zu überprüfen und so umfassend und nachvollziehbar wie möglich auf die Petitionen zu antworten. Ob ihm dies gelingt, ist für den Petitionsausschuss allerdings nicht immer erkennbar. Daher hat der Ausschuss in einem Zeitraum von sechs Monaten, von Oktober 2008 bis März 2009, mit seinen Antwortschreiben einen Fragebogen versandt, auf dem die Petenten in anonymer Form Angaben zu ihrem Petitionsvorgang und dessen Bearbeitung durch den Petitionsausschuss machen konnten. Von den insgesamt 367 versandten Fragebögen wurde ein Drittel an den Ausschuss mit einem beiliegenden Freiumschlag zurückgesandt.

Im Rahmen der Auswertung der Umfrage konnte der Petitionsausschuss feststellen, auf welche Art und Weise die Petenten auf den Petitionsausschuss aufmerksam geworden sind, welcher Altersgruppe die Petenten angehören und ob sie zunächst auf anderem Wege versucht hatten, ihr Anliegen zu klären.

Darüber hinaus hat der Ausschuss festgestellt, dass sich 71 % der Petenten, die ihren Fragebogen zurückgesandt haben, ein Formular zum Einreichen einer Petition wünschen. Der Petitionsausschuss wird auf dieses Anliegen reagieren und künftig auf der Internetseite des Landtages ein entsprechendes Formular zum Einreichen einer Petition bereitstellen.

Erfreut nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass 68 % der Petenten der Auffassung waren, dass die ihnen im Rahmen des Petitionsverfahrens erteilten Informationen verständlich erläutert worden sind. 65 % gaben an, dass sich die Einschaltung des Petitionsausschusses für sie nicht gelohnt habe. Dies ist nachvollziehbar, da der Petitionsausschuss an Recht und Gesetz gebunden ist und nicht nur der oftmals verständlichen persönlichen Situation und Argumentationsweise der Petenten Rechnung tragen kann. Häufig sind die Entscheidungen der Behörden, über die sich die Petenten im Wesentlichen beschweren, rechtlich zulässig. 19 % der Petenten gaben an, dass ihrem Anliegen Rechnung getragen wurde, weitere 16 % teilten mit, dass sich das Einschalten des Ausschusses durchaus gelohnt habe, weil zum Beispiel die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nun nachvollziehbarer für die Petenten seien. Bemerkenswert ist auch, dass trotz der Tatsache, dass 65 % der Teilnehmer der Auffassung sind, das Einreichen der Petition habe sich für sie nicht gelohnt, 71 % sich erneut an den Petitionsausschuss wenden würden. 40 % hatten sich im Übrigen bereits früher einmal an den Petitionsausschuss des Landtages gewandt.

Der Petitionsausschuss hat für sich die positive Schlussfolgerung gezogen, dass trotz der relativ hohen Zahl der für die Petenten negativen Petitionsbeantwortungen durchaus ein Verständnis für die Verwaltungsentscheidungen bzw. für die Entscheidungen des Petitionsausschusses geweckt werden kann und sich Petenten auch bei einer negativen Bescheidung mit anderen Anliegen erneut an den Petitionsausschuss wenden.

IV.

## Schwerpunkte der Petitionsbearbeitung

#### 1. Grenzüberschreitender Schulbesuch in Mecklenburg-Vorpommern

In seinem letzten Jahresbericht berichtete der Petitionsausschuss über Schwierigkeiten im grenzüberschreitenden Schulbesuch, die aufgrund einer Gesetzesänderung im Nachbarbundesland entstanden sind. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte sein Schulgesetz dergestalt geändert, dass es seinen Schulträgern künftig keinen Schullastenausgleich mehr für Kinder gewährt, die aus anderen Bundesländern kommen. Dies hatte zur Folge. dass die Schulträger in Mecklenburg-Vorpommern die Aufnahme von Brandenburger Schülern davon abhängig machten, dass ihnen der anfallende Schulkostenbeitrag von den Eltern oder aber dem eigentlich zuständigen Brandenburger Schulträger erstattet wird. Im Gegensatz dazu ist der Schulbesuch für Schulkinder aus Mecklenburg-Vorpommern in Brandenburg weiterhin kostenfrei, da das Land Brandenburg dem hiesigen Schulträger einen Schullastenausgleich für diese Kinder gewährt. Betroffen waren vor allem Schüler aus brandenburgischen Gemeinden, welche im Jahr 1992 durch Gebietsänderungsstaatsvertrag von Mecklenburg-Vorpommern nach Brandenburg übergewechselt sind, deren Einwohner aber historisch bedingt weiterhin einen maßgeblichen Bezug zu Städten in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg nahm in dieser Angelegenheit Kontakt zum Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern auf. Leider konnte vonseiten Mecklenburg-Vorpommerns keine Lösung - zum Beispiel im Sinne einer Rückkehr zur vorherigen Verfahrensweise - erzielt werden. Letztlich gelang es aber doch, den Schulbesuch von Brandenburger Schülern in Mecklenburg-Vorpommern unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Um den tatsächlichen Gegebenheiten an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern Rechnung zu tragen, hat sich nämlich das Land Brandenburg verpflichtet, für Schüler aus den betroffenen

Gemeinden die Mehrkosten zu übernehmen, die aus dem Landesgrenzen überschreitenden Besuch von allgemein bildenden Schulen entstehen. Sofern die Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger des Nachbarlandes schließen, erstattet das Land den Brandenburger Schulträgern die entstehenden Kosten. Gleiches gilt für die Landkreise als Schulträger der weiterführenden Schulen.

Im Interesse der Brandenburger Schüler an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern ist also letztlich im Land Brandenburg eine Lösung gefunden worden, die den besonderen Umständen Rechnung trägt.

#### 2. Abwicklung der Bodenreform

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7. Dezember 2007 zum Umgang mit Flächen aus der Bodenreform im Land Brandenburg und der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch den Landtag am 27. Februar 2008 erreichten den Landtag insgesamt 60 Petitionen zu Fragen der Eigentumssituation an Flächen aus der Bodenreform. Zuständigkeitshalber übersandte der Untersuchungsausschuss die Petitionen, die direkt an ihn gerichtet waren, an den Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss musste feststellen, dass für keinen der vorgetragenen Sachverhalte das Urteil des Bundesgerichtshofs entscheidungserheblich war. In zahlreichen Petitionen waren Bodenreformgrundstücke angesprochen, die bereits vor 1990 in Volkseigentum überführt oder aber in den Bodenreformfonds zurückgefallen waren. In den übrigen Verfahren bestand bis zum hier maßgeblichen Stichtag, dem 15. März 1990 zwar Bodenreformeigentum, Jedoch waren die Erben der zwischenzeitlich verstorbenen Bodenreformeigentümer zu diesem Zeitpunkt nicht zuteilungsfähig im Sinne der gesetzlichen Regelungen. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass in vielen Fällen die Petenten sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt hinsichtlich der Bodenreformflächen an den Petitionsausschuss gewandt und die Übertragung des Eigentums an den Flächen auf das Land Brandenburg kritisiert hatten. Aus der hohen Zahl der Petitionen zu diesem Sachverhalt lässt sich nach Auffassung des Ausschusses schließen, dass eine Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der bundesgesetzlichen Regelungen zur Abwicklung der Bodenreform nur begrenzt besteht.

In keinem der vorgebrachten Fälle konnte der Petitionsausschuss für die Petenten tätig werden. Der Ausschuss war bemüht, den Petenten - zum Teil erneut - die Rechtslage zu erläutern und zu verdeutlichen, warum eine Rückübertragung des Eigentums an sie rechtlich nicht vorgesehen ist.

#### 3. Arbeitslosengeld II

Bereits in seinen vergangenen Jahresberichten hatte sich der Petitionsausschuss kritisch über die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen innerhalb der Arbeitgemeinschaften geäußert, die die Kommunen und Arbeitsagenturen zur Betreuung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern gebildet haben. Die Unübersichtlichkeit der Lage bezüglich der jeweiligen Zuständigkeiten ist in der Praxis nicht nur für die Betroffenen ein Problem. Deshalb beobachtet der Petitionsausschuss mit Sorge, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2007 und der dem Gesetzgeber erteilten Auflage, bis Ende 2010 eine Neuregelung bezüglich der Organisation und Aufgabenbereiche der Arbeitgemeinschaften zu schaffen, auf Bundesebene noch kein Konsens über die künftige Organisationsstruktur gefunden werden konnte. Denn neben den bestehenden organisatorischen Hürden infolge Mischverwaltung stellt die gesetzeskonforme Anwendung der Regelungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) für die Arbeitsgemeinschaften - aber auch für die Optionskommunen - nach wie vor eine große Herausforderung dar. Die wiederholte Änderung rechtlicher Vorgaben und die unsichere Zukunft hinsichtlich der Organisationsstruktur dürfte der Arbeitsmotivation der Mitarbeiter nicht förderlich sein. Den Petitionsausschuss erreichten aus diesem Bereich weiterhin eine große Anzahl von Petitionen. Nicht selten musste der Ausschuss im Ergebnis der Prüfung des jeweiligen Einzelfalles feststellen, dass die Rechtsanwendung durch die Behörden fehlerhaft war. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die anlässlich einer Petition zutage getretenen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung vom Ministerium für Arbeit. Soziales. Gesundheit und Familie als Aufsichtsbehörde regelmäßig zum Anlass genommen werden, den Einzelfall sowie die generelle Rechtslage mit der Behörde zu erörtern, um künftig eine gesetzeskonforme Rechtsanwendung sicherzustellen.

# 4. Keine Rundfunkgebührenbefreiung ohne Leistungsbescheid aus dem Befreiungskatalog des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Seit Inkrafttreten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist das Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht neu geregelt. Eine Gebührenbefreiung kann nur noch dann ausgesprochen werden, wenn bestimmte Sozialleistungsbescheide bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) vorgelegt werden. Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum zahlreiche Petitionen von Bürgern mit geringem Einkommen, die keinen Bescheid aus dem Befreiungskatalog des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vorweisen konnten und deshalb keinen Anspruch auf Gebührenbefreiung

haben. In einem Fall bekam ein Petent keine Gebührenbefreiung, weil er einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld nach § 24 SGB II in Höhe von monatlich 8 Euro erhielt (Rundfunkgebühr belief sich seinerzeit auf 17,03 Euro monatlich). In einem anderen Fall wandte sich ein Bürger mit geringer Rente hilfesuchend an den Ausschuss. Seine Rente lag geringfügig über der Bemessungsgrenze für einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter, weshalb auch er keine Gebührenbefreiung erhielt.

Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses gibt es in Anwendung des reformierten Befreiungsverfahrens einen Personenkreis, der durch die geltenden Regelungen von der Erlangung einer Rundfunkgebührenbefreiung ausgeschlossen ist, obwohl er mit einem dem gebührenbefreiten Personenkreis vergleichbaren oder gar geringerem Einkommen auskommen muss. Dies erachtet der Petitionsausschuss nicht für sachgerecht. Er hat sich deshalb in der Vergangenheit wiederholt für eine Abänderung der bestehenden Regelungen eingesetzt. Leider haben die Anregungen des Ausschusses nicht zu Veränderungen geführt. In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ein recht komplexer Vorgang ist. Veränderungen am Staatsvertrag können nur durch einen Änderungsvertrag vorgenommen werden, der die Zustimmung aller 16 Bundesländer findet. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Mehrheit der Bundesländer die Auffassung vertritt, dass Fragen der Änderung der Befreiungstatbestände derzeit nicht verhandelbar sind. Es besteht insoweit unter den Ministerpräsidenten Einvernehmen, dass zunächst Klarheit darüber geschaffen werden muss, welche Struktur die künftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhalten soll. Das derzeit geltende Rundfunkgebührensystem wird von vielen Seiten kritisch betrachtet. Die Ministerpräsidenten der Bundesländer haben deshalb die Rundfunkkommission beauftragt, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten. Das Land Brandenburg wird sich in diese Diskussion nicht zuletzt mit dem Ziel einbringen, die Gebührenakzeptanz bei den Bürgern zu verbessern. Auch der Petitionsausschuss wird den Meinungsbildungsprozess weiter aufmerksam verfolgen.

#### Einzelfälle

#### 1. Einrichtung einer 7. Jahrgangsstufe an Gymnasien

Zum Schuljahr 2008/2009 wandten sich - wie bereits in den Jahren zuvor - Schulvertretungen sowie Eltern und Schüler an den Petitionsausschuss, da die Schulverwaltung beabsichtigte, wegen zu geringem Schüleraufkommen keine neue Jahrgangsstufe einzurichten oder aber die Schule zu schließen. In zahlreichen Fällen konnte der Petitionsausschuss nur auf die vom zuständigen Ministerium festgelegten Frequenzrichtwerte und Bandbreiten verweisen. An vielen Schulstandorten war absehbar, dass auch in den kommenden Jahren die Schülerzahl unter den Grenzwerten liegen würde.

Dem Petitionsausschuss lagen auch Petitionen zu zwei Gymnasien vor, an denen im neuen Schuljahr keine neue Jahrgangsstufe 7 eingerichtet werden sollte. Nach den Festlegungen des Ministeriums hätten 54 Schüler die Gymnasien anwählen müssen. Für die jeweiligen Gymnasien hatten sich jedoch nur 42 bzw. 43 Schüler mit ihrem Erstwunsch entschieden. Das Ministerium erklärte daher gegenüber dem Petitionsausschuss in einer Stellungnahme, dass es einer ausnahmsweisen Einrichtung von zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 nicht zustimmen könne. Nach einer intensiven Diskussion sprach der Petitionsausschuss gegenüber der Landesregierung die Empfehlung aus, an beiden Schulstandorten die Einrichtung einer 7. Jahrgangsstufe zu genehmigen. Er machte sich die Argumente der Petenten zu eigen, die insbesondere auf die schwierige Situation in den dünn besiedelten ländlichen Räumen verwiesen hatten. Auf die Schüler würden erheblich längere Schulwege zukommen und die Qualität des Unterrichts würde durch kleinere Klassen gefördert werden.

Die Landesregierung teilte dem Petitionsausschuss daraufhin mit, dass aufgrund der Empfehlung des Ausschusses der Sachverhalt erneut überprüft wurde. Unter Beachtung der bestehenden Schulnetze der betrachteten Regionen, der Zweitwünsche der Schüler, der detaillierteren Angaben der Landkreise zur Dauer der zukünftigen Schulwege und nicht zuletzt aufgrund des in der Empfehlung des Petitionsausschusses deutlich gewordenen politischen Willens habe das zuständige Ministerium die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

In einer Pressemitteilung hat das Ministerium Ende 2008 erklärt, dass zukünftig bei einer Unterschreitung der Mindestzahl von 54 Schülern generell geprüft wird, ob abhängig von der weiteren Schülerzahlentwicklung und der Entfernung zu alternativen Schulstandorten die Einrichtung von 7. Klassen gerechtfertigt ist.

## 2. Beschulung eines Kindes mit Förderbedarf an einer Berliner Schule

Das Gastschülerabkommen regelt die Gegenseitigkeit des Schulbesuchs von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin. In einer Verwaltungsvorschrift des brandenburgischen Bildungsministeriums werden die Gründe benannt, in denen ausnahmsweise ein Schulbesuch Brandenburger Schüler in Berlin gestattet werden kann. Ausdrücklich geregelt ist, dass ein kürzerer Schulweg allein keinen wichtigen Grund für die Gestattung eines Schulbesuchs im Land Berlin darstellt.

Die Mutter einer 9-jährigen Tochter bat den Ausschuss um Unterstützung in einer Schulangelegenheit. Sie wollte ihre Tochter künftig an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" in Berlin beschulen lassen. Als Grund gab sie im Wesentlichen an, dass sich der Schulweg für die Tochter hierdurch erheblich verkürzen würde. Der einfache Schulweg zur bis dahin von der Tochter besuchten Schule im Land Brandenburg betrug mit einem Fahrdienst 45 Minuten. Das zuständige brandenburgische Schulamt versagte die Gestattung eines Schulbesuchs in Berlin mit dem Hinweis darauf, dass kein wichtiger Grund im Sinne des Gastschülerabkommens vorliege. Daraufhin musste die Berliner Schulverwaltung der Petentin mitteilen, dass für ihre Tochter zwar ein Platz an der gewünschten Schule zur Verfügung stünde, die Tochter aber dennoch wegen der fehlenden Gestattung der brandenburgischen Schulverwaltung nicht in dieser Schule aufgenommen werden könne. Dem Petitionsausschuss war durchaus bewusst, dass der von der Mutter angeführte kurze Schulweg keinen wichtigen Grund im Sinne des Gastschülerabkommens darstellte. Gleichwohl war er im Ergebnis der Würdigung der hinzutretenden besonderen Umstände des Einzelfalls zu der Überzeugung gelangt, dass der Schulbesuch in Berlin ausnahmsweise gestattet werden sollte. Deshalb wandte sich der Petitionsausschuss mit einer entsprechenden Empfehlung an die Landesregierung. Begleitet wurde dieser Prozess von mehreren persönlichen Gesprächen eines über sonderpädagogische Fachkompetenz verfügenden Ausschussmitgliedes mit Vertretern der beteiligten Behörden, in deren Rahmen aus fachlicher Sicht die Wichtigkeit des Schulwechsels noch einmal ausführlich erörtert wurde. Das Werben des Petitionsausschusses für eine Einzelfallentscheidung hatte schließlich Erfolg. Die Tochter der Petentin konnte mit leichter Verzögerung den Schulbesuch an der gewünschten Schule in Berlin aufnehmen

# 3. Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses an eine öffentliche Abwasserleitung

In einem Fall wandte sich eine Bürgerin an den Ausschuss, weil sie mit dem Beitragsbescheid für die Herstellung ihres Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasserleitung nicht einverstanden war. Die Gemeinde hatte entsprechend der kommunalen Satzung die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse - Leitung von der Mitte der Straße bis zur Grundstücksgrenze - auf die Anlieger umgelegt. Die Petentin vermutete, dass in die Abrechnung unzulässigerweise Kosten eingeflossen sind, die für Arbeiten auf den Grundstücken anderer Anlieger entstanden und die mithin ausschließlich von diesen zu tragen sind. Sie hatte nämlich beobachtet, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch die die Grundstücksanschlüsse herstellende Baufirma zum Beispiel auch Pflasterarbeiten auf den Grundstücken anderer Anlieger ausgeführt worden waren.

Bevor sich die Petentin mit ihrem Anliegen an den Ausschuss wandte, hatte sie bereits erfolglos versucht, die Rechtmäßigkeit des Bescheides im Rechtsmittelverfahren prüfen zu lassen. Weil ihr Widerspruch verspätet eingegangen war, hatten sich weder die Widerspruchsbehörde noch das später angerufene Verwaltungsgericht inhaltlich mit ihrem Anliegen befasst. Die Überprüfung des Petitionssauschusses ergab nun, dass die Abrechnung durch die Gemeinde korrekt war. Es stellte sich heraus, dass tatsächlich nur die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in die Abrechnung der Gemeinde eingeflossen sind. Die auf den Grundstücken anderer Anlieger ausgeführten Arbeiten waren von diesen privat in Auftrag gegeben und demzufolge von der Baufirma auch direkt mit den jeweiligen Anliegern abgerechnet worden. Seine Prüfergebnisse teilte der Ausschuss der Petentin mit. Er geht davon aus, dass seine Ausführungen dazu beitragen konnten, den gestörten Rechtsfrieden im Verhältnis zu Nachbarn und zur Behörde wieder herzustellen, die Akzeptanz für die abgerechnete Baumaßnahme zu steigern und mithin das Vertrauen in die Tätigkeit der Gemeinde zu stärken.

Dieses Beispiel ist insoweit charakteristisch für die Arbeit des Petitionsausschusses, als dass sich im Ergebnis der Überprüfung häufig herausstellt, dass die Tätigkeit der Behörden nicht zu beanstanden ist. Dies den Bürgern in einer verständlichen Art und Weise zu vermitteln, ist dann Aufgabe und wesentliches Anliegen des Petitionsausschusses. Nach seinen bisherigen Erfahrungen tragen seine Erläuterungen oftmals dazu bei, die Entscheidungen der Behörden für die Betroffenen nachvollziehbarer zu machen. Hierdurch steigt insgesamt die Akzeptanz für das behördliche Vorgehen - auch wenn es letztlich bei der zu Ungunsten des Petenten getroffenen Entscheidung verbleibt.

#### 4. Datenschutz im innerbehördlichen Briefverkehr

Ein Landesbeamter beschwerte sich beim Petitionsausschuss über die Behandlung seiner Kindergeldangelegenheit durch die Zentrale Bezügestelle des Landes. In der Sache ging es um die teilweise Rückforderung von Kindergeld für seine Tochter. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Rückforderung zu Recht erfolgte, da das Kindergeld über das Ausbildungsende der Tochter hinaus gezahlt worden war.

Beanstandet hat der Petent allerdings auch die Art und Weise der Zustellung des Rückforderungsbescheides über die Dienstpost. Der Bescheid war dem Petenten nämlich von seinem Dienstvorgesetzten ausgehändigt worden, wobei auf dem zu unterzeichnenden Empfangsbekenntnis die Bescheidart - Rückforderungsbescheid - benannt worden war. Auf diese Weise konnte der Dienstvorgesetzte Kenntnis davon erlangen, dass die Zentrale Bezügestelle des Landes vom Petenten Geldbeträge zurückforderte. Für den Petitionsausschuss waren keine zwingenden Gründe ersichtlich, weshalb die ausschließlich die Zentrale Bezügestelle und den Petenten betreffende Angelegenheit so konkret im Empfangsbekenntnis bezeichnet werden muss. Auf Betreiben des Petitionsausschusses änderte die Zentrale Bezügestelle ihre Verfahrensweise. Bei der Zustellung von Bescheiden jeglicher Art über die Dienstpost ist nun nicht mehr erkennbar, um welche Bescheidart es sich handelt. Der aktenkundige Nachweis der Zustellung des Bescheides kann durch die Benennung einer Geschäftsnummer gleichwohl erbracht werden. Der Petitionsausschuss begrüßt die neue Handhabung durch die Zentrale Bezügestelle, die aus seiner Sicht den Datenschutz besser gewährleistet.

#### 5. Kontrolle von Schreiben des Petitionsausschusses

Das Strafvollzugsgesetz regelt in § 29 die Voraussetzungen und die Grenzen für eine Kontrolle von ein- und ausgehender Gefangenenpost durch die Justizvollzugsanstalten. Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, dass das grundgesetzlich geschützte Briefgeheimnis auch für Gefangene gilt. So sind in den Absätzen 1 und 2 des § 29 absolute Kontrollverbote benannt. In § 29 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes ist festgelegt, dass Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder und Schreiben dieser Stellen an die Gefangenen nicht überwacht werden, wenn die Identität zweifelsfrei feststeht.

Ein Strafgefangener einer Brandenburger Justizvollzugsanstalt beschwerte sich vor diesem Hintergrund darüber, dass die Post, die er vom Petitionsausschuss erhält, regelmäßig kontrolliert werden würde. Auf die Anforderung

einer Stellungnahme zu diesem Vorgehen teilte das zuständige Ministerium dem Petitionsausschuss mit, dass es davon ausgeht, dass der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg nicht unter den Tatbestand "Volksvertretung eines Landes und deren Mitglieder" fällt. Auch im Hinblick auf die Tatsache, dass sich der Petitionsausschuss aus Abgeordneten - also Mitgliedern des Landtages - zusammensetzt, war diese Rechtsauffassung für den Petitionsausschuss nicht hinnehmbar. Durch einen Beschluss des Landgerichts Potsdam wurde die Auffassung des Petitionsausschusses bestätigt. In diesem Beschluss, der einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Postkontrolle zum Gegenstand hatte, wies das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass "gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Strafvollzugsgesetzes auch Schreiben der Volksvertretungen selbst, also Schreiben des Landtages, der Postkontrolle entzogen sind, soweit sie nur für denselben tätig werden."

Im Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist für die Praxis der Justizvollzugsverwaltung mit dem zuständigen Ministerium vereinbart worden, dass die Post des Petitionsausschusses zukünftig nicht mehr geöffnet werden wird, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. Eine ordnungsgemäße Anwendung des § 29 des Strafvollzugsgesetzes und eine damit einhergehende Gewährleistung des Petitionsrechts und des Briefgeheimnisses konnten für die Zukunft gesichert werden.

## 6. Haftbedingungen

Eine wesentliche Aufgabe des Strafvollzuges ist es, Strafgefangene auf ein künftig straffreies Leben vorzubereiten (Resozialisierungsziel). Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein Vollzugsplan erstellt, in dem Festlegungen zu Behandlungsmaßnahmen wie Arbeitseinsatz, berufliche Aus- oder Weiterbildung, Vollzugslockerungen oder besondere Hilfsangebote wie eine psychotherapeutische Behandlung enthalten sind. Der Vollzugsplan ist in angemessenen Zeiträumen fortzuschreiben. Gesetzliche Fristen hierfür gibt es nicht. Jedoch gilt eine Fortschreibung des Vollzugsplans alle sechs Monate als angemessen.

Ein Strafgefangener einer brandenburgischen Justizvollzugsanstalt beschwerte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass seit der letzten Vollzugsplanfortschreibung über ein Jahr vergangen war. Die um Stellungnahme ersuchte Aufsichtsbehörde musste einräumen, dass die Beschwerde begründet ist. Zwischenzeitlich hatte die Anstalt allerdings den Vollzugsplan fortgeschrieben. Wie der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Ermittlun-

gen zu verschiedenen Petitionen von Strafgefangenen aus der betreffenden Justizvollzugsanstalt feststellen musste, war wegen struktureller und personeller Veränderungen zumindest zeitweise eine regelmäßige Fortschreibung der Vollzugspläne nicht gewährleistet. Durch entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen wurde hier Abhilfe geschaffen. Neben der Einrichtung eines besseren Controllings wurde eine Verstärkung der Personaldeckung vorgenommen. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Vollzugsplans und dessen regelmäßiger Fortschreibung für die Erreichung des Vollzugszieles hat der Ausschuss die ergriffenen Maßnahmen begrüßt.

#### 7. Ermöglichung eines Wohnungswechsels

Immer wieder muss Rat suchenden Bürgern mitgeteilt werden, dass es nicht zu den Aufgaben des Petitionsausschusses gehört, in privatrechtlichen Angelegenheiten vermittelnd tätig zu werden. Unbeschadet dessen gelang es dem Petitionsausschuss im folgenden Fall zur Lösung eines seit langer Zeit bestehenden Nachbarschaftsstreits beizutragen.

Eine allein erziehende Mutter schilderte umfangreich nachbarschaftliche Probleme mit anderen Mietern, die auch nach Auffassung des Vermieters, einem kommunalen Wohnungsunternehmen, nur durch einen Umzug zu lösen waren. Der Petentin, einer Empfängerin von Arbeitslosengeld II, wurden seitens des Vermieters entsprechende Wohnungsangebote unterbreitet, allerdings stimmte die zuständige Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende einem Umzug nicht zu, weil ein Wohnungswechsel als nicht erforderlich im Sinne des SGB II angesehen wurde. Da auch nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erbracht werden müssen, soweit sie die bis dahin erbrachten Leistungen nicht übersteigen, lag das Problem in dem Fall vor allem bei den Umzugskosten, denn diese können nur bei vorheriger Zusicherung durch die Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden.

Der dem Petitionsausschuss übermittelten Stellungnahme des kommunalen Wohnungsunternehmens ließ sich entnehmen, dass das Unternehmen grundsätzlich ein Interesse an einem Wohnungswechsel der Petentin hatte, um die Streitigkeiten unter den Mietern, die insbesondere über den Vermieter ausgetragen wurden, endgültig beizulegen. Vor diesem Hintergrund entschied sich der Petitionsausschuss in der Angelegenheit an den Bürgermeister der betreffenden Kommune heranzutreten. Der Ausschuss regte an, auf kommunaler Ebene nach einem Weg zu suchen, um der Petentin einen Wohnungswechsel vor allem durch Übernahme der Umzugskosten zu ermöglichen. Dies würde im Interesse aller in den Nachbarschaftsstreit eingebundenen Beteiligten liegen. Erfreut konnte der Petitionsausschuss in der Folge zur Kenntnis nehmen, dass im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmungen beschlossen wurde, dem Umzugswunsch stattzugeben. Weil hierfür keine rechtliche Verpflichtung bestand, sah sich der Petitionsausschuss veranlasst, der Kommune ausdrücklich für die Unterstützung in der Angelegenheit zu danken.

# 8. Befreiung von Entgelten für im Rahmen von Sportveranstaltungen genutzte Waldflächen

Ein Vorstandsmitglied eines Sportvereins wandte sich mit folgendem Anliegen an den Petitionsausschuss: Der Sportverein organisiert alljährlich einen öffentlichen Seelauf. Die Laufstrecke führt teilweise durch landeseigenen Wald. Nach dem Waldgesetz des Landes ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung grundsätzlich iedermann als Einzelperson oder in Gruppen gestattet. Organisierte Sportveranstaltungen bedürfen iedoch einer weitergehenden Gestattung durch den Waldbesitzer, sofern eine über das allgemeine Betretungsrecht hinausgehende Nutzung des Waldes vorliegt. Während des vom Petenten angesprochenen Seelaufes ist das Betreten des betroffenen Waldstücks für andere Bürger nur eingeschränkt möglich. Zudem bestehen aufgrund der Sportveranstaltung erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht. Insofern ist die Einholung einer Gestattung beim Waldbesitzer notwendig. Die für den landeseigenen Wald zuständige Landesforstverwaltung hat die Gestattung bislang auch erteilt, hierfür allerdings jeweils ein Entgelt erhoben, welches die Aufwendungen für die Vorbereitung und Nachsorge des Laufes kompensieren soll. Mit der Petition wurde das Ziel verfolgt, den Sportverein, der auf den ehrenamtlichen Einsatz vieler Helfer angewiesen ist, von diesen Kosten zu befreien. Diesem Anliegen konnte für die Zukunft entsprochen werden. Das um Stellungnahme ersuchte zuständige Ministerium veranlasste aufgrund der Petition, dass Breitensportveranstaltungen gemeinnütziger Träger, die in landeseigenem Wald stattfinden, künftig ohne Entgelt gestattet werden. Dies erfolgte mit Blick darauf, dass in der Verfassung des Landes Brandenburg der Breitensport neben dem Spitzensport gleichermaßen als förderungswürdiger Teil des Lebens festgeschrieben ist und die Landesforstverwaltung eine finanzielle Zuweisung für Leistungen zur Erholung im Wald aus dem Landeshaushalt erhält, die für entstehende Aufwendungen bei Sportveranstaltungen genutzt werden kann.

## 9. Ablehnung einer Weiterbildungsmaßnahme

Nicht in jeder Petitionsangelegenheit kann der Ausschuss dem Petenten im konkreten Einzelfall weiterhelfen. Petitionen geben den Aufsichtsbehörden jedoch immer wieder Anlass, generelle Probleme in der Verwaltung anzugehen.

Ein Petent war seit dem Jahr 2005 arbeitslos und musste ab April 2007 Leistungen nach dem SGB II beantragen. Während seiner Arbeitslosigkeit bewarb sich der Petent mehrfach erfolglos. Dann erhielt der Petent, der vor Jahrzehnten bereits einmal im Schienenverkehr tätig war, zwischenzeitlich jedoch über viele Jahre als Dozent im kaufmännischen Bereich beschäftigt wurde, das Angebot einer Ausbildung zum Lokführer/Wagenmeister im Güterverkehr. Nach einer achtmonatigen Ausbildung, deren Kosten sich auf insgesamt 12.500 Euro beliefen, wäre der Petent unbefristet eingestellt worden. Der Petent beantragte bei dem für ihn zuständigen Amt für Grundsicherung einer Optionskommune die Übernahme der Ausbildungskosten. Daraufhin teilte ihm das Amt mit, er solle nachweisen, dass er nach dem Abschluss der Ausbildung unbefristet eingestellt werde. Dieser Aufforderung kam der Petent nach und begann dann die Ausbildung. Zirka 14 Tage nach dem Beginn der Ausbildung teilte ihm das Amt mit, dass eine Finanzierung nicht übernommen werde, weil der Petent anderweitig auf dem Arbeitsmarkt in seinem letzten Tätigkeitsfeld vermittelbar sei. Fast gleichzeitig wurden dem Petenten vier befristete Stellenangebote im Rahmen eines Förderprogramms unterbreitet. In den jeweiligen Einstellungsgesprächen wies der Petent darauf hin, dass er sich gerade in einer Weiterbildung befände, die zu einer unbefristeten Beschäftigung führen solle. Die Optionskommune beanstandete, dass der Petent durch diese Angaben und sein weiteres Verhalten in den Bewerbungsgesprächen dafür verantwortlich sei, dass es zu keiner Einstellung gekommen sei und kürzte daraufhin die Leistungen für drei Monate. Sowohl gegen die Versagung der Förderung der Ausbildung als auch gegen die Leistungskürzung legte der Petent Widersprüche ein, denen das Amt für Grundsicherung nicht abhalf. Der Petent erhob daraufhin Klage.

Bei der Untersuchung des Sachverhalts gelangten sowohl der Petitionsausschuss als auch das zuständige Ministerium zu der Auffassung, dass die Optionskommune den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und die Bescheide nicht ausreichend begründet hatte. So wurde keinesfalls hinreichend berücksichtigt, dass der Petent sich insgesamt über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren um einen Arbeitsplatz in seinem bisherigen Tätigkeitsbereich erfolglos bemüht hatte. Der Petent gehörte darüber hinaus mit über 50 Jahren zu einer Gruppe schwerer zu vermittelnder Personen. Auch ist nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass dem Petenten verbindlich eine dauerhafte Anstellung zugesichert wurde, wobei im Rahmen des von der Optionskommune präferierten Förderprogramms nur neun Prozent der Beschäftigten in eine unbefristete Stelle übernommen werden. Im Rahmen der Kürzung der Leistungen hätte nach Auffassung des Ausschusses zudem berücksichtigt werden müssen, dass der Petent tatsächlich bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag unterschrieben hatte und deshalb aus gutem Grund den offerierten befristeten Beschäftigungsangeboten negativ gegenüberstand.

Da das Ministerium im vorgenannten Fall lediglich eine Rechtsaufsicht ausübt, konnte im konkreten Einzelfall nicht eingegriffen werden und der Petent nur auf den - von ihm bereits beschrittenen - Rechtsweg verwiesen werden. Das Ministerium sah jedoch aufgrund der Petition Veranlassung, den Mitarbeitern des Amtes für Grundsicherung die Kriterien für die Bearbeitung von Anträgen auf berufliche Weiterbildung nochmals zu erläutern, um auf eine Verbesserung der Entscheidungsfindung hinzuwirken.

# 10. Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes während des Bezugs von Leistungen nach SGB II

Einem Antragsteller wurde vom Grundsicherungsamt einer Optionskommune Arbeitslosengeld II im April 2008 nur als Darlehen gewährt, da ihm ein Stück Ackerland gehörte. Nach der vorläufigen darlehensweisen Bewilligung der Leistungen sollte geprüft werden, ob dieses Land verwertbar ist, oder aber dem Petenten Arbeitslosengeld II ohne Einschränkungen bewilligt werden kann. Die darlehensweise Gewährung des Arbeitslosengeldes II hatte zur Folge, dass Beiträge zur Krankenversicherung des Antragstellers nicht mehr entrichtet wurden. In dieser Situation wandte sich der Antragsteller an den Petitionsausschuss und wies darauf hin, dass er aufgrund verschiedener Erkrankungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten sei. Darüber hinaus habe das Grundsicherungsamt die darlehensweise Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge abgelehnt. Im Rahmen seiner Ermittlungen stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Grundsicherungsamt sich gleichzeitig mit der Bewilligung im April 2008 an den zuständigen Fachbereich des Landkreises gewandt hatte, damit dieser feststelle, ob das Grundstück des Petenten verwertbar sei und welchen Wert man hierfür anzusetzen habe. Eine überschlägige Wertermittlung erhielt das Grundsicherungsamt dann erst Anfang November 2008. Die Aktivitäten des zuständigen Fachbereichs des Landkreises dürften auf das Einreichen der Petition zurückzuführen gewesen sein. Des Weiteren musste festgestellt werden, dass das Grundsicherungsamt durchaus durch eine Anfrage der Krankenversicherung seit Juni 2008 über die problematische Situation hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes des Petenten unterrichtet war.

Nach einer negativen Einschätzung hinsichtlich der Verwertbarkeit des Grundstücks wurde dem Petenten rückwirkend Arbeitslosengeld II ohne Einschränkung bewilligt sowie die Krankenversicherungsbeiträge geleistet. Der Petitionsausschuss beanstandete gegenüber dem Landrat die nicht nachvollziehbare Dauer der Wertermittlung des Grundstücks und bat darauf hinzuwirken, dass die Verfahrensabläufe in der Verwaltung verbessert werden.

#### 11. Beabsichtigte Verringerung des Grades der Behinderung

Eine schwerbehinderte Bürgerin erhielt vom zuständigen Versorgungsamt ein Anhörungsschreiben, in dem ausgeführt wurde, dass beabsichtigt sei, den Grad der Behinderung von 50 auf 30 zu reduzieren. Hintergrund für diese beabsichtigte Maßnahme sei die Auswertung von Befunden verschiedener Ärzte und Kliniken, die zum Zeitpunkt des Abfassens des Anhörungsschreibens bis auf eine Ausnahme mindestens fünf Monate alt waren. In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass nach einer Auswertung der Befunde "hinsichtlich der festgestellten Beeinträchtigungen eine Besserung eingetreten ist". Die Bürgerin wandte sich an den Petitionsausschuss und übersandte ihm auch ihre Erwiderung auf dieses Anhörungsschreiben. Die Petentin war erbost über das Anhörungsschreiben, da sich ihr Gesundheitszustand seit den Begutachtungen vor mehr als fünf Monaten wesentlich verschlechtert hatte. Insbesondere verwahrte sie sich gegen die Feststellung, dass ihr Zustand sich verbessert habe. Der Petitionsausschuss bat das Versorgungsamt um eine Stellungnahme zu der Petition. Dieses teilte dem Petitionsausschuss mit. dass aufgrund der Erwiderung der Petentin weitere Begutachtungen durchgeführt wurden und nunmehr tatsächlich ein Grad der Behinderung von 60 zugesprochen wurde.

Der Gesundheitszustand der Petentin hatte sich tatsächlich seit den Begutachtungen und dem Abfassen des Anhörungsschreibens wieder verschlechtert. Der Petitionsausschuss erläuterte der Petentin, dass letztendlich das Anhörungsverfahren seinem Zweck gerecht wurde und die angekündigte Reduzierung des Grades der Behinderung eben nicht erfolgte. Gleichzeitig beanstandete der Ausschuss die Formulierungen in dem Anhörungsschreiben. Gerade im Rahmen einer Anhörung sollte vermieden werden, bereits Feststellungen zu treffen. Vielmehr entspräche es dem Sinn und Zweck einer Anhörung derartige Formulierungen im Konjunktiv abzufassen.

#### 12. Entgegennahme von Fundtieren

Ein Bürger fand an einem Wochenende in einer Kreisstadt zwei ausgesetzte Meerschweinchen. Er versuchte die Tiere der zuständigen Behörde zu übergeben. Hierzu telefonierte er mit der Polizei und nach einem entsprechenden Verweis mit der Feuerwehr, die nach den ihm erteilten Informationen am Wochenende das Ordnungsamt der Kreisstadt vertrete. Keine der beiden Dienststellen hat dem Bürger effektiv weitergeholfen. Letztendlich konnten die Tiere bei einem Tierarzt abgegeben werden. Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss um in Erfahrung zu bringen, wer für die Entgegennahme der Tiere zuständig gewesen wäre und bat dafür Sorge zu tragen, dass derartige Zuständigkeitsfragen zukünftig nicht mehr auftreten.

Im Rahmen seiner Ermittlungen konnte der Petitionsausschuss den Inhalt der durchgeführten Telefonate nicht mehr in Gänze aufklären, da die Feuerwehr einen Eingang des Telefonats des Petenten nicht nachvollziehen konnte. Zur Rechtslage hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Fund- und des Tierschutzrechts zwischen entlaufenen und ausgesetzten Tieren unterschieden werden muss. Entlaufene Tiere gelten als verloren, sodass eine Zuständigkeit des Ordnungsamtes bzw. des Fundbüros gegeben ist. Ausgesetzte Tiere gelten hingegen nicht als verloren, da sich der Eigentümer ja gerade der Tiere entledigen will. Sie sind nach dem Tierschutzrecht zu behandeln, was die Zuständigkeit des Veterinäramtes des Landkreises zur Folge hat. Um in der Praxis derartige Zuständigkeitsprobleme nicht auftreten zu lassen, hatte das Ministerium des Innern bereits vor geraumer Zeit in einem Runderlass festgeschrieben, dass im Zweifelsfall bis zum Nachweis des Gegenteils davon auszugehen sei, dass alle aufgefundene Tiere Fundtiere seien und somit eine Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsämter gegeben ist. Im vorliegenden Fall hat der Bürgermeister der Kreisstadt jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei Meerschweinchen grundsätzlich wohl nicht um entlaufene, sondern um ausgesetzte Tiere handeln dürfte. Auch der Petent war hiervon ausgegangen. Im konkreten Fall wäre somit das kreisliche Veterinäramt für die Entgegennahme der Tiere zuständig gewesen.

Der Petitionsausschuss musste feststellen, dass die auf Bundesrecht basierende Zuständigkeitsregelung in der behördlichen Praxis zu Problemen führen kann und für den Bürger nicht nachvollziehbar ist. Der Ausschuss nahm zustimmend zur Kenntnis, dass der zuständige Polizeipräsident das Verhalten seines Mitarbeiters kritisiert hat, auch wenn die Polizei zumindest rein rechtlich betrachtet für die Entgegennahme der Tiere nicht zuständig gewesen wäre. Der Polizeipräsident vertrat die Auffassung, dass sein Mit-

arbeiter dem Bürger nicht die bestmögliche Unterstützung gewährt habe. Dieser hätte dem Bürger nicht nur, wie im vorliegenden Fall geschehen, die Telefonnummern von Tierschutzverbänden und Feuerwehr herausgeben, sondern sich selbst aktiv um eine Vermittlung der Tiere an die zuständige Stelle kümmern müssen. Der Sachverhalt wurde insoweit ausgewertet und soll nach Mitteilung des Polizeipräsidenten als Beispielsfall für Schulungen dazu beitragen, die polizeiliche Arbeit auch in solchen Angelegenheiten zu verbessern.

Der Petitionsausschuss musste dem Petenten mitteilen, dass die unübersichtliche Zuständigkeitslage auf bundesrechtliche Vorschriften zurückzuführen sei, und dass das Land Brandenburg im Rahmen seiner Möglichkeiten durch den Runderlass des Innenministeriums zu einer klareren Zuständigkeitsverteilung beigetragen habe.

# 13. Reaktion von Behörden auf eine Anzeige über unsachgemäße Lagerung von Abfällen und Mineralölen auf einem seenahen Grundstück

Bei einem Spaziergang stellte ein Bürger fest, dass ein am Waldrand zwischen zwei Seen gelegenes früheres Gewerbegrundstück frei zu betreten war und erhebliche Verunreinigungen aufwies. Im Bereich vormaliger Büround Arbeitsräume waren mehrere Rollreifenfässer mit Flüssigkeiten abgestellt worden. Auch um die Gebäude herum befanden sich sowohl leere als auch gefüllte Fässer. In einem Gebäude, das wahrscheinlich ehemals als Tanklager genutzt wurde, stand Altöl zentimeterhoch auf dem Boden. Des Weiteren befanden sich auf dem Gelände Altreifen, Kanister und weiterer Abfall. Da der Petent eine Boden- und Wassergefährdung vermutete und eine erhöhte Waldbrandgefahr annahm, unterrichtete er zunächst die Freiwillige Feuerwehr. Von dieser wurde ihm mitgeteilt, dass die Situation auf dem Grundstück schon bekannt sei und zunächst nichts für die Feuerwehr zu tun bleibe. Der Petent wandte sich dann an die Polizei. Da ihm seitens der Polizei versichert worden war, man werde sich um den Sachverhalt kümmern, fuhr der Petent fünf Tage später noch einmal zu dem Grundstück ohne Veränderungen feststellen zu können. Weitere Auskünfte bei der Polizei zu dem eingeleiteten Verfahren konnte der Petent nicht erhalten. In den folgenden Wochen wandte sich der Petent mehrfach an das Umweltbundesamt. das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg, das Landesumweltamt, den Landkreis als Abfall- und Bodenschutzbehörde, das Umweltamt des Landkreises und an die Forstverwaltung. Keine dieser Behörden konnte dem Petenten eine zufrieden stellende Antwort zum Umgang mit seiner Beschwerde geben. Er wandte sich daher an den Petitionsausschuss und bat diesen, sich der Sache anzunehmen. Im Rahmen seiner Ermittlungen stellte der Ausschuss dann fest, dass die Situation auf dem Grundstück sowohl dem Landkreis als auch dem Landesumweltamt grundsätzlich bekannt war. Der ursprünglich auf dem Grundstück ansässige Betrieb war in Insolvenz gegangen und das Landesumweltamt war bemüht, im Rahmen gerichtlicher Verfahren gegen die Firma bzw. den Insolvenzverwalter wegen der auf dem Grundstück befindlichen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle vorzugehen. Der Landrat teilte mit, wegen der auf dem Grundstück befindlichen Abfälle ebenfalls in dieser Angelegenheit zuständig zu sein. Wegen der Insolvenz habe man jedoch bisher nicht weiter vorgehen können. Beide Behörden schätzten ein, dass von den Abfällen und wassergefährdenden Stoffen keine unmittelbare Gefahr ausging.

Der Petitionsausschuss hinterfragte den Sachverhalt und insbesondere die Tatsache, dass offensichtlich jedermann auf das ehemalige Betriebsgelände gelangen konnte.

Erst aufgrund dieser Nachfrage wurde seitens des Landkreises und des Ordnungsamtes der Gemeinde dafür gesorgt, dass sämtliche Fässer auf befestigten Untergrund verbracht und im Gebäude oder unter Dächern abgestellt wurden. Eine Überprüfung ergab, dass das auf dem Boden eines Raumes stehende Altöl nicht ablaufen konnte. Darüber hinaus wurde das Gebäude mit einer Tür gesichert sowie das gesamte Betriebsgelände verschlossen, sodass ein weiterer Zutritt zu dem Grundstück grundsätzlich nicht mehr gegeben ist. Die zuständigen Behörden haben dem Ausschuss versichert, die Situation auf dem Grundstück kontinuierlich zu überprüfen.

Der Ausschuss musste feststellen, dass zwischen der ersten Anzeige des Petenten und der Durchführung sichernder Maßnahmen durch die Behörden mehr als drei Monate verstrichen waren.

# 14. Geruchsbelästigungen durch Ferkelaufzuchtanlage

Die Prignitz ist im Land Brandenburg eine strukturschwächere Region. Die dort sehr ausgeprägte Landwirtschaft bildet das wirtschaftliche Rückgrat dieses Gebietes. Dieser Umstand wird von Bürgern, die ihren Traum von einer "grünen Oase" verwirklichen wollen und von der Großstadt auf das Land ziehen, manchmal nicht bedacht. So beschwerte sich eine Petentin beim Ausschuss, weil ein Ferkelstall in der Nähe des Ortes errichtet wurde, in welchem sie mit ihrem Mann ein Haus gekauft und liebevoll saniert hatte.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage konnte der Ausschuss feststellen, dass im Rahmen der Genehmigungserteilung vom Landkreis alle Rechtsvorschriften beachtet und eingehalten worden waren. Das Nebeneinander des landwirtschaftlichen Betriebes und der Wohnbebauung wegen zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde zum Beispiel durch einen großzügigen Abstand und einer als Auflage erteilten Neubepflanzung der Fläche zwischen der Anlage und dem Ort vom Landkreis berücksichtigt. Im Rahmen eines durchgeführten Ortstermins erklärte sich die Gemeinde gegenüber dem Petitionsausschuss bereit, die zur Anlage führende Straße regelmäßig reinigen zu lassen. Der ebenfalls anwesende Betreiber der Ferkelaufzuchtanlage stimmte einer Kostenübernahme für diese Reinigungsmaßnahmen zu. Dem Wunsch der Petentin, für die Straße im Ort eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzuordnen, konnten die anwesenden Vertreter des Landkreises nicht entsprechen. Eine dazu notwendige Gefahrenlage war sowohl nach Einschätzung des Landkreises als auch nach einer im Rahmen des Vor-Ort-Gesprächs vorgenommenen mobilen Geschwindigkeitsmessung nicht ersichtlich. Abschließend konnte mit dem Bürgermeister der Gemeinde vereinbart werden, dass ein jedenfalls im Sommer befahrbarer Wirtschaftsweg nach Bedarf ausgebessert werden wird, um den landwirtschaftlichen Verkehr zumindest teilweise über diesen Weg zu führen.

# 15. Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf einem Friedhof

Ein Landkreis hatte eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf einem Friedhof erteilt. Darüber beschwerte sich eine Bürgerinitiative und bat den Petitionsausschuss um Hilfe, Im Hinblick darauf. dass ein Friedhof den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist und deshalb eine schutzwürdige Anlage darstellt, erschien die Standortauswahl als sehr ungewöhnlich. Bei der rechtlichen Prüfung konnte vom Petitionsausschuss aber kein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften festgestellt werden. Durch eine Ortsbesichtigung verschaffte sich der Ausschuss ein konkretes Bild von den örtlichen Gegebenheiten. Dabei stellte sich heraus, dass die Anlage auf einer Grundstücksecke des Friedhofs errichtet worden war. Der betroffene Bereich ist durch einen Zaun vom Friedhof getrennt und mit Bäumen bepflanzt worden. Obgleich die Anlage angesichts der beträchtlichen Höhe gerade in den Wintermonaten aufgrund fehlenden Laubdachs vom gesamten Friedhofsgelände einsehbar sein wird, konnte der Ausschuss im Ergebnis seiner Abwägung keinen unzumutbaren Widerspruch zum Widmungszweck des Friedhofs als würdige Ruhestätte im Sinne des § 26 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes erkennen.

## 16. Sorge um zu hohe Waschbärenpopulation

Nachdem sich der Petitionsausschuss im Jahre 2007 mit der "Mückenplage" beschäftigt hatte, sorgte sich eine Bürgerin nun um die steigende Population von Waschbären und eine damit verbundene Tollwutgefahr und bat den Petitionsausschuss um Hilfe. Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben, dass ein verstärktes Auftreten von Waschbären durch die Jäger der zuständigen Pächtergesellschaft nicht bestätigt werden konnte. Insbesondere die Sorge der Petentin um eine von Waschbären generell ausgehende Tollwutgefahr konnte der Ausschuss der Bürgerin aber nehmen. Das Land Brandenburg gilt seit 1995 als tollwutfrei.

Potsdam, 16. Juni 2009

Thomas Domes

**Thomas Domres** 

Vorsitzender des Petitionsausschusses

# **Anlage zum Jahresbericht**

# Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete

# Prozentuale Befassung des Ausschusses mit Sachgebieten (Mehrfachbefassungen sind berücksichtigt)

Bauordnungsrecht	3,4
Denkmalschutz	0,4
Bauplanungsrecht	2,2
Wohnung und Miete	0,9
Grundstückspacht /-erwerb	1,6
Wohnungsbauförderung	0,2
Straßenbau	2,2
Kataster und Vermessung	0,9
Vermögensfragen/ Entschädigung	4,9
Schulwesen	5,4
Lehrerpersonalangelegenheiten	1,6
Wissenschaft/Hochschulwesen	0,4
Kultur	0,1
Rundfunk-/ Fernsehangelegenheiten	1,9
Familie, Jugend, Kita	4,2
Sport, Sportstätten	0,1
Sozialwesen	8,4
Vertriebenenzuwendung	0,0
Sozialversicherungen	1,6
Gesundheitswesen	2,6
Behindertenangelegenheiten	2,7
Strafvollzug	9,1
Ausländer-/ Asylwesen	1,0
Eingliederung von Ausländern	0,2
Staatsangehörigkeitsfragen	0,0
Parlamentsangelegenheiten/ allg. Meinungsäußerungen	1,1
Gebühren und Beiträge	3,1
Haftung des Staates/ der Kommunen	0,5
Trinkwasserver-/ Abwasserentsorgung	3,6
Steuern und Finanzen	3,0
Natur und Umwelt	5,1
Energieversorgung	1,5
Straßenverkehr	2,8
ÖPNV/Schienen-/ Luftverkehr	1,1
Gewässerunterhaltung /-ausbau	0,9
Öffentlicher Dienst	2,5
Polizei/Feuerwehr	2,4
Fahrerlaubniswesen	0,4
Kommunalrecht/Kommunalaufsicht	2,0
Sicherheit/öffentliche Ordnung	2,1
Justiz/Rechtspflege/ Gnadensachen	8,7
Kassation/Rehabilitation/ Häftlingshilfe	1,1
Grundbuchsachen	0,3
Wirtschaft/Wirtschaftsförderung	1,7
Ausbildungsförderung	0,2
Arbeit/ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	0.3

# Anzahl der Befassungen mit Petitionen nach Sachgebieten



